



MERKBLATT

Betreffend Ausfüllen des Meldeformulars 561
Leibrentenversicherung nach VVG Säule 3b

Das Meldeformular 561 dient der Meldung von Leistungen aus kapitalbildenden Leibrentenversicherungen nach VVG der Säule 3b (sowohl periodische Leistungen als auch Kapitalleistungen) i.S.v. Art. 22 Abs. 3 Bst. a und b DBG bzw. Art. 7 Abs. 2 Bst. a und b StHG. Periodische Leistungen aus nicht kapitalbildenden Verträgen (z.B. Leistungen aus Erwerbsunfähigkeitsversicherungen) sind auf dem Formular 564 zu melden.

1. Steuerjahr

Es ist das Jahr anzugeben, für welches die gemeldeten Leistungen ausgerichtet wurden.

2. Dossier-Nr.

Es ist die der Gesellschaft zugeteilte Dossiernummer anzugeben.

3. Meldung Nr.

Die Meldungen sind fortlaufend zu nummerieren.

4. Ersetzt Meldung vom

Bei einer normalen, verbindlichen Meldung ist dieses Feld leer zu lassen. Bei Storno/Rektifikat ist das Datum TT.MM.JJJJ der zu stornierenden oder ersetzenenden Meldung anzugeben.

5. Versicherungsgesellschaft

Es sind Name, Strasse und Hausnummer, PLZ (Postleitzahl) und Sitz der Gesellschaft anzugeben.

6. Policen-Nr.

Es ist die Policennummer anzugeben.

7. Rückkaufsfähige Versicherung

Es ist ja oder nein auszuwählen.

8. Datum Versicherungsbeginn

Es ist der gemäss Versicherungsvertrag bzw. Police massgebende Versicherungsbeginn einzutragen. Das Datum des Versicherungsbeginns ist massgebend für die Bestimmung des maximalen technischen Zinssatzes und damit die Berechnung des Ertragsanteils aus garantierten Leistungen (Ziff. 16).

9. Erste Rente zahlbar am

Einzusetzen ist das Datum TT.MM.JJJJ, an welchem die erste Rente effektiv ausgerichtet worden ist.

10. Auszahlungsdatum bei Kapitalleistungen

Einzusetzen ist das Datum TT.MM.JJJJ, an welchem die Kapitalleistung tatsächlich ausbezahlt wurde. Werden Rentenzahlungen gemeldet, ist dieses Feld leer zu lassen.

11. Name und Adresse des Versicherungsnehmers

11.1. AHV-Nr.

Sofern verfügbar, kann die AHV-Nummer angegeben werden.

11.2. Name, Vorname, Strasse und Hausnummer, PLZ (Postleitzahl), Wohnort sowie Kantonszugehörigkeit sind anzugeben.

11.3. Geburtsdatum

Angabe Geburtsdatum TT.MM.JJJJ.

12. Name und Adresse des Versicherten

12.1. AHV-Nr.

Sofern verfügbar, kann die AHV-Nummer angegeben werden.

12.2. Name, Vorname, Strasse und Hausnummer, PLZ (Postleitzahl), Wohnort sowie Kantonszugehörigkeit sind anzugeben.

12.3. Geburtsdatum

Angabe Geburtsdatum TT.MM.JJJJ.

13. Name und Adresse des Anspruchsberechtigten

13.1. AHV-Nr.

Anzugeben ist die AHV-Nummer. Wird die Leistung an mehrere Anspruchsberechtigte ausgerichtet, muss für jede einzelne anspruchsberechtigte Person **ein separates Meldeformular** ausgefüllt werden. Verfügt die anspruchsberechtigte Person noch über keine AHV-Nummer, muss er/sie diese bei der zentralen Ausgleichskasse ZAS beantragen: [Erstübernahme der AHV-Nummer \(admin.ch\)](#)

13.2. Name, Vorname, Strasse und Hausnummer, PLZ (Postleitzahl), Wohnort sowie Kantonszugehörigkeit sind anzugeben.

13.3. Geburtsdatum

Angabe Geburtsdatum TT.MM.JJJJ.

Für im Ausland ansässige Anspruchsberechtigte, die gestützt auf Art. 7 Abs. 1 VStG der Verrechnungssteuer unterstehen, sowie juristische Personen als anspruchsberechtigte Personen ist stets die folgende AHV-Nummer anzugeben: 756.0000.0000.02.

Leistungen aus kapitalbildenden Leibrentenversicherungen der Säule 3b, die an ausländische Diplomaten mit Stationierungsort in der Schweiz als Anspruchsberechtigte fliessen, unterstehen keiner Meldepflicht im vorliegenden Sinne. Inländische Diplomaten (Schweizer Diplomaten mit Stationierungsort im Ausland) wiederum gelten als Inländer im Sinne von Art. 7 Abs. 1 VStG und unterstehen damit der Meldepflicht.

14. Abrechnung über die Rentenleistung / Kapitalleistung

14.1. Zahlungsart

Auszuwählen ist die Zahlungsart: Monatlich, Quartalsweise, Halbjährlich, Jährlich oder Unregelmässig. Kapitalleistungen sind immer als Unregelmässig zu deklarieren.

14.2. Auszahlungsgrund

Anzugeben ist der Grund für die Auszahlung: Rentenzahlung, Rückkauf oder Rückgewähr bei Tod.

14.3. Datum Todesfall

Im Falle der Rückgewähr bei Tod ist das Datum des Todesfalles anzugeben. In den übrigen Fällen ist dieses Feld leer zu lassen.

**15. Garantierte Rente oder Kapitalleistung bei Rückkauf / Rückgewähr
(ohne Überschüsse)**

Im Falle von laufend ausgerichteten Rentenzahlungen entspricht der Betrag der garantierten Leistung der gemäss dem konkreten Versicherungsvertrag garantierten Rente ohne allfällige Überschussbeteiligungen. Im Falle eines Rückkaufes oder der Rückgewähr im Todesfall ist unter diesem Punkt derjenige Teil der Kapitalleistung zu melden, welcher auf die gemäss dem konkreten Versicherungsvertrag garantierte Leistung entfällt. Der Teil der Kapitalleistung, welcher auf Überschussbeteiligungen zurückzuführen ist, ist unter Ziffer 17 (Überschussleistungen) zu deklarieren.

16. Ertragsanteil aus garantierten Leistungen

Anzugeben ist der aufgrund des im Zeitpunkt des Versicherungsbeginns geltenden maximalen technischen Zinssatzes gemäss Art. 36 Abs. 1 VAG berechnete Ertragsanteils. Die Berechnung dieses Ertragsanteils erfolgt gestützt auf die Vorgaben gemäss Art. 22 Abs. 3 Bst. a DBG bzw. Art. 7 Abs. 2 Bst. a StHG. Die ESTV publiziert die für die einzelnen Jahre geltenden Prozentwerte für die Berechnung des effektiven steuerbaren Ertragsanteils auf ihrer Homepage.

17. Überschussleistungen

Damit ist das Total der im betroffenen Jahr mit den Renten ausbezahlten Überschussleistungen gemeint. Im Falle einer Kapitalleistung ist der Teil der Kapitalleistung, welcher auf Überschussbeteiligungen zurückzuführen ist, zu deklarieren. Als Überschussleistungen gelten auch sämtliche Leistungen, welche aus Überschüssen finanziert wurden (z.B. Rentenerhöhungen; der Anteil der Rente, welcher aus Überschuss finanziert wurde, stellt eine Überschussleistung dar).

18. Ertragsanteil aus Überschussleistungen (70%)

Der für die Zwecke der direkten Bundessteuer und direkten Steuern der Kantone und Gemeinden steuerbare Ertragsanteil entspricht stets 70% der Überschussleistungen (vgl. Art. 22 Abs. 3 Bst. b DBG; Art. 7 Abs. 2 Bst. b StHG).

19. Gesamter steuerbarer Ertragsanteil

Der gesamte steuerbare Ertragsanteil stellt die Summe aus dem Ertragsanteil aus garantierten Leistungen (Ziff. 16) und dem Ertragsanteil aus den Überschussleistungen (Ziff. 18) dar.

20. Ort und Datum

Es ist der Ausstellungsort der Meldung anzugeben (ist identisch mit dem unter Ziffer 5 angegebenen Ort). Angabe des Ausstellungsdatums der Meldung TT.MM.JJJJ.

21. Tel.

Es ist die Telefonnummer der für die Meldung verantwortlichen Person im Falle von Rückfragen anzugeben.

22. Für die Richtigkeit

Es ist die für die Meldung verantwortliche Person mit Namen aufzuführen.